Checkliste zum Einbau eines Treppenlifts



Welche baurechtlichen Vorschriften müssen beim Einbau eines Treppenlifts erfüllt sein?

In Deutschland gelten verschiedene baurechtliche Rahmenbedingungen, welche beim Einbau eines Treppenliftes einzuhalten sind. Mit dieser Checkliste stellen Sie sicher, dass Sie alle notwendigen Anforderungen erfüllen.

Bauliche Voraussetzungen

Bauvorschriften für Treppenlifte sind sowohl in der technischen Baubestimmung DIN 18065 als auch in den Bauordnungen der einzelnen Bundesländer festgeschrieben. Prüfen Sie die genauen Regelungen in jedem Fall immer noch einmal in der Landesbauordnung (LBO) Ihres jeweiligen Bundeslandes.

Unter https://www.ap-treppenlifte.de/treppenlifte/machbarkeit/ finden Sie eine Auflistung der Landesbauordnungen der einzelnen Bundesländer.

Grundsätzlich darf der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts die Verkehrssicherheit der Treppe nicht beeinträchtigen. Bei notwendigen Treppen muss zudem die Funktion der Treppe als erster Rettungsweg gewährleistet sein. Nachfolgend führen wir auf, welche Faktoren Sie nach DIN 18065 beim Einbau eines Treppenlifts beachten müssen. Treppen in Wohngebäuden mit bis zu zwei Nutzungseinheiten sowie Treppen innerhalb von Wohngebäuden sind von diesen Regelungen ausgenommen. Hier reicht die Einhaltung der vorgeschriebenen Treppen-Mindestlaufbreite von 80 cm.



Hinweis:

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen notwendigen und nicht notwendigen Treppen. Nach DIN 18065 Gebäudetreppen sind notwendige Treppen als Bestandteile des Rettungsweges zum Verlassen nicht ebenerdiger Geschosse zwingend erforderlich.



Faktoren zum Einbau eines Treppenlifts nach DIN 18065

Achten Sie darauf, dass die Mindestlaufbreite der Treppe 100 cm beträgt. Durch die Führungskonstruktion darf diese Mindestlaufbreite nicht wesentlich unterschritten werden. Wenn die Treppenlauflinie oder der Gehbereich nicht verändert wird, ist eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils von maximal 20 cm in der Breite und maximal 50 cm in der Höhe hinnehmbar.
Sorgen Sie dafür, dass der Treppenhandlauf weiterhin zweckentsprechend nutzbar bleibt.
Gewährleisten Sie, dass während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt ist. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
Gehen Sie sicher, dass sich der nicht benutzte Treppenlift in einer Parkposition befindet, welche den Treppen- lauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift ohne größeren Aufwand auch von Hand in die Parkposition fahren lassen.
Führt ein Treppenlift über mehrere Geschosse, dann stellen Sie sicher, dass eine ausreichend große Wartefläche vorhanden ist, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Erforderlich ist dies nicht, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
Vergewissern Sie sich, dass der Treppenlift ausreichend gegen missbräuchliche Nutzung gesichert ist.
Stellen Sie sicher, dass der Treppenlift aus nichtbrennbaren Materialien besteht, soweit technisch möglich.

Quelle:

Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen (Stand Juni 2015)

In weit über 90 Prozent der Fälle ist ein Treppenlift-Einbau möglich!

Lassen Sie sich am besten von einem Experten beraten!



Mieterrecht und Regelungen bei Eigentumswohnungen

	Klären Sie Punkte zum Einbau eines Treppenlifts mit Ihrem Vermieter. Wenn Sie als Mieter nicht mehr fähig sind, das Treppenhaus ohne fremde Hilfe zu benutzen, haben Sie laut § 554a Abs. 1 BGB den Anspruch auf einen barrierefreien Zugang zu Ihrer Wohnung. Der Vermieter hat den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts also zu dulden, muss aber nicht die Kosten übernehmen.
	Beachten Sie, dass bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft dem Einbau eines Treppenlifts zustimmen muss, da es sich um eine bauliche Veränderung im Sinne des Wohneigentumsgesetzes (WEG) handelt.
Wi	chtige Fragen vor Einbau eines Treppenliftes
	Werden alle bauaufsichtlichen Anforderungen nach DIN 18065 und LBO erfüllt?
П	Sind Absprachen mit Vermieter und Eigentümergesellschaft getroffen?